

## **Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Markt Gößweinstein**

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Gößweinstein folgende

### **Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 30.09.1997**

#### **§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand**

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

#### **§ 2 Beitragsmaßstab**

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehrs mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Beitrag ergibt.

#### **§ 3 Beitragsermittlung**

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 4 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von
- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| 0 - 5 v.H.        | 0,05 v.H. |
| über 5 - 10 v.H.  | 0,15 v.H. |
| über 10 - 15 v.H. | 0,25 v.H. |
| über 15 - 20 v.H. | 0,35 v.H. |
| über 20 v.H.      | 0,50 v.H. |

#### § 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

#### § 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 30. September jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des in Höhe der Vorauszahlung festzusetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

#### § 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

## § 7 Abschlußzahlung

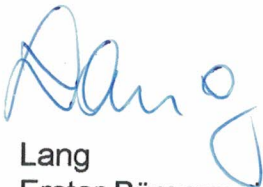
- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.1975 außer Kraft.

Gößweinstein, den 30.09.1997

Markt Gößweinstein

  
Lang  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Marktes Gößweinstein vom 31.10.1997, Nr. 10/1997 amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, 03.11.1997  
Markt Gößweinstein

i.A.  
  
Maier

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Markt Gößweinstein**

Vom 31.03.1998

Aufgrund des Art.6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Gößweinstein folgende

## **Erste Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 30.09.1997. abgedruckt im Mitteilungsblatt des Marktes Gößweinstein Nr. 10/1997.

### **Art. 1 Inhalt der Satzungsänderung**

§ 1 Abs. 2 der Satzung vom 30.09.1997 (Mitteilungsblatt vom 31.10.1997,Nr.10/1997 erhält folgende Fassung:

“Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.“

### **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gößweinstein, den 31.03. 1998  
Markt Gößweinstein

  
L a n g  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die erste Änderungssatzung wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Marktes Gößweinstein, Nr. 04/1998 vom 30.04.1998 amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 05.05.1998  
Markt Gößweinstein  
i.A.

  
Majer



Az: Sg 2 - 0280-6

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Markt Gößweinstein vom 30.09.1997

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Gößweinstein folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Markt Gößweinstein vom 30.09.1997

### Artikel 1 Änderung § 5 Vorauszahlung

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragsschuldner hat eine Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des Bescheides in Höhe des festgesetzten Vorauszahlungsbetrages zu entrichten.

### Artikel 2 Änderung § 7 Abschlusszahlung

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

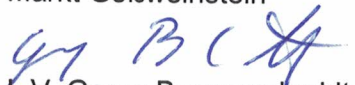
Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Zustellung des Bescheides erstattet.

### Artikel 3 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Gößweinstein, den 23.04.2015

Markt Gößweinstein

  
I. V. Georg Bauernschmidt  
Zweiter Bürgermeister



Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein Nr. 9/2015 am 30.04.2015